

Wasser- und Bodenverband  
„Mittlere Uecker-Randow“  
Rothenklempenower Straße 47  
17321 Löcknitz

### **1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 18.12.2015**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4.8.1992 (GS M.-V. Gl.Nr. 753-1) in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die 28. Verbandsversammlung am 29.11.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungsänderung erlassen:

#### **Artikel I Änderung der Anlage 1 (Veranlagungsregel) der Satzung**

*Der Punkt 1.4 "Schöpfwerksbeiträge nach § 19 Absatz 3" wird wie folgt neu gefasst:*

Für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen nach § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke) und die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Beitragsverhältnis ist aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln. Die bevorteilten Flächen (Vorteilsgebiet) sind die direkt durch den Pumpbetrieb beeinflussten Flächen (Poldergebiet) und die behördlich festgestellten Vorteilsflächen. Die Vorteilsgebiete sind für jedes Schöpfwerk in einem Anlagenkataster im Verband erfasst. Erhöhen sich durch Maßnahmen Dritter die Schöpfwerkskosten, so werden die tatsächlichen Mehraufwendungen dem Verursacher auferlegt.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Sie wird durch die Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

Ausgefertigt in Löcknitz am 21.1.2019

  
Rocher  
Verbandsvorsteher



Diese 1. Satzungsänderung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 15.1.2019 gemäß § 58 (2) WVG durch den Landrat des Kreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.